Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7016**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Monika Lazar, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/5846, 16/6979 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 16 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Stellt der Europäische Gerichtshof in dem Verfahren Irland/Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament (Rechtssache C-301/06) die Nichtigkeit der Richtlinie 2006/24/EG fest, so treten § 100g der Strafprozessordnung und die §§ 113a und 113b dieses Gesetzes mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Amtsblatt der Europäischen Union verkündet wird. Gleichzeitig tritt § 100g der Strafprozessordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 1 geltenden Fassung wieder in Kraft."

Berlin, den 7. November 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Neufassung des § 100g der Strafprozessordnung (StPO), sowie die neuen §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sollen die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung vom 15. März 2006 (2006/24/EG) in deutsches Recht umsetzen. Zu § 113a TKG heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs „§ 113a TKG-Entwurf dient als Kernregelung der Umsetzung der Artikel 3, 5, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2006/24/EG." Auch § 113b TKG setzt die Vorgaben der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung um, da er die Verwendung der nach Maßgabe von § 113a TKG gespeicherten Verkehrsdaten regelt.

In der Rechtssache Irland/Rat der Europäischen Union, Europäisches Parlament (Rechtssache C-301/06) wird der Europäische Gerichtshof (EuGH) darüber entscheiden, ob die Richtlinie 2006/24/EG auf der richtigen Rechtsgrundlage erlassen wurde. Irland begründet seine Nichtigkeitsklage damit, dass weder der gewählte Artikel 95 EG noch eine andere Bestimmung des Vertrages eine geeignete Rechtsgrundlage für die Richtlinie darstellen könne. Der einzige Zweck der Richtlinie bestehe darin, die Ermittlung, Entdeckung und Verfolgung schwerer Verbrechen, einschließlich des Terrorismus, zu erleichtern. Unter diesen Umständen sei die einzig zulässige Rechtsgrundlage für die in der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen Titel VI EU, insbesondere die Artikel 30, 31 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilt die Rechtsauffassung Irlands. In einem von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN initiierten Gruppenantrag (Bundestagsdrucksache 16/1622) haben wir gemeinsam mit insgesamt 130 Abgeordneten auch aus der Fraktion der FDP und der Fraktion DIE LINKE. die Bundesregierung aufgefordert, gegen die Richtlinie Nichtigkeitsklage vor dem EuGH zu erheben, zumindest aber bis zur Entscheidung über die irische Klage von der Umsetzung der Richtlinie abzusehen. Die Bundesregierung hat dies abgelehnt und stattdessen mit der vorliegenden Bundestagsdrucksache 16/5846 die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie zügig vorangetrieben.

Es ist nur konsequent und folgerichtig, die Regelungen des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs, die die Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zum Gegenstand haben, dann außer Kraft treten zu lassen, wenn der EuGH diese Richtlinie für nichtig erklärt. Die vorgeschlagene Regelung über das Außerkrafttreten ist an ein externes Ereignis geknüpft, nämlich die Entscheidung des EuGH über die Nichtigkeit der Richtlinie in einem genau bezeichneten Verfahren. Sie ist hinreichend bestimmt, da sie sich auf den Tag der Verkündung der EuGH-Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union bezieht. Zugleich wird vorgeschlagen, die Regelung des § 100g StPO in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (Bundestagsdrucksache 16/5846) geltenden Fassung wieder in Kraft treten zu lassen.

Der Änderungsantrag ändert nichts daran, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einführung einer Vorratsdatenspeicherung aus grundsätzlichen bürgerrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen ablehnen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333